

# ZH\_OBERGERICHT LF190016 vom 22. März 2019

ZH Obergericht, 2019-03-22, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_LF190016](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LF190016)

FR: ZH\_OBERGERICHT LF190016 du 22 mars 2019

IT: ZH\_OBERGERICHT LF190016 del 22 marzo 2019

## Erwägungen

### E. 1

Am tt.mm.2018 verstarb B.\_\_\_\_\_ (nachfolgend: Erblasserin), geboren am tt. August 1947, mit letztem Wohnsitz in C.\_\_\_\_\_ (vgl. act. 3/1, act. 4, act. 7/1). A.\_\_\_\_\_, die Berufungsklägerin (nachfolgend: Berufungsklägerin), ist gemäss vorläufiger Auslegung des Bezirksgerichtes Bülach, Erbschaftskanzlei (nachfolgend: Vorinstanz), im Testamenteröffnungsurteil vom 22. Januar 2019 eine eingesetzte Erbin und Vermächtnisnehmerin der Erblasserin (vgl. act. 20 E. IV. S. 4 f.). 2.1 Die Berufungsklägerin reichte der Vorinstanz mit Eingabe vom 31. August 2018 eigenhändige letztwillige Verfügungen der Erblasserin vom 28. Oktober 2017 (act. 2/1) und vom 17. Juli 2018 (act. 2/2) ein. Die Vorinstanz eröffnete diese mit Urteil vom 22. Januar 2019 (vgl. act. 20 E. III. S. 3 f.). Dabei ermittelte sie die gesetzlichen Erben, namentlich D.\_\_\_\_\_, den Ehemann der Erblasserin (vgl. act. 20 E. I), und kam in vorläufiger Auslegung der Testamente zum Schluss, die Berufungsklägerin sowie E.\_\_\_\_\_ seien als Erbinnen eingesetzt, weshalb sie diesen die Ausstellung einer Erbbescheinigung in Aussicht stellte, sofern deren Berechtigung nicht innert eines Monats ab Zustellung des Urteils von einem der gesetzlichen Erben oder einem aus einer früheren Verfügung Bedachten schriftlich bestritten werde (vgl. act. 20 E. IV. und Dispositiv-Ziffer 2). 2.2 Mit Eingabe vom 15. Februar 2019 (Datum Poststempel, vgl. act. 30) erhob der Ehemann der Erblasserin (nachfolgend: Einsprecher), einer der von der Vorinstanz ermittelten gesetzlichen Erben, Anspruch auf den Pflichtteil am Nachlass. 2.3 Die Vorinstanz nahm diese Eingabe als Einsprache gegen die Ausstellung einer Erbbescheinigung an die eingesetzten Erbinnen entgegen und entschied mit Urteil vom 20. Februar 2019 (act. 38 = act. 46 [Aktenexemplar] = act. 48) wie folgt:

- 3 -

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.